



Genehmigungsbescheid

vom 02.03.2012

AZ.: 53.0013/11/0602.1-16-Wu/Moj

Niederauer Mühle GmbH, Werk Kreuzau
Windener Weg 1, 52372 Kreuzau

Verarbeitung von gebrauchtem Getränkekarton auf der Papiermaschine 3



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

1. Tenor

Auf Antrag der Niederauer Mühle GmbH vom 14.02.2011 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau, wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 6.2 Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier in 52372 Kreuzau, Gemarkung Kreuzau, Flur 12, Flurstücke 5, 6, 9, 68, 303 und 339, Flur 13, Flurstück 66, Flur 14, Flurstücke 148, 160, 182, 183, 185, 248, 249 und 358, sowie Flur 15, Flurstücke 64-67, 69/1, 71-80 und 358 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Verarbeitung von gebrauchtem Getränkekarton auf der Papiermaschine 3 (PM 3).

Die Verarbeitungsmenge an gebrauchtem Getränkekarton darf auf beiden Papiermaschinen zusammen 370 Tonnen pro Tag nicht überschreiten.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer

5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Ein Kostenfestsetzungsbescheid ergeht separat.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 14.02.2011 reichte die Niederauer Mühle GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Antrag zur Genehmigung der wesentlichen Änderung des Betriebs ihrer Anlage zur Herstellung von Papier in 52372 Kreuzau ein.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblätter, etc.).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wurde das Vorhaben am 04.04.2011 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln für den Regierungsbezirk Köln sowie den Dürener Nachrichten und der Dürener Zeitung öffentlich bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 11.04.2011 bis 11.05.2011 bei der Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen und im Rathaus der Gemeinde Kreuzau zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 11.04.2011 bis einschließlich zum 26.05.2011 erhoben werden. Es haben 240 Personen Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen wurden in einem öffentlichen Termin am 14. und 15.07.2011 erörtert. Es wurde keine Einwendung zurückgenommen.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Behörden im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Planungsamt der Gemeinde Kreuzau
- Kreis Düren als
 - Brandschutzdienststelle
 - Gesundheitsamt
 - Straßenverkehrsamt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Dezernate 52, 54 und 55 meines Hauses

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer

Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlmessen ein.

Gegen das beantragte Vorhaben wurden folgende Einwendungen erhoben:

1. Die im Antrag angegebene Verarbeitung von gebrauchtem Getränkekarton ist nicht genehmigt.
2. Die im Antrag angegebene Verarbeitungskapazität von gebrauchtem Getränkekarton ist nicht genehmigt.
3. Die genehmigte Feuerungswärmeleistung von 45,5 MW reicht nicht aus, um täglich 1.000 Tonnen Papier zu produzieren.
4. Die Abstände zur Wohnbebauung sind falsch angegeben.
5. Das TÜV-Gutachten ist unplausibel und fehlerhaft. Dies gilt insbesondere für die für Kreuzau angenommenen Wetterdaten und Windverhältnisse.
6. Die Geruchsvorbelastung durch andere Betriebe ist nicht berücksichtigt worden.
7. Es sind keine diffusen Geruchsquellen berücksichtigt worden.
8. Die Geruchssituation wird sich weiter verschlechtern.
9. Die Abfallbilanz ist fehlerhaft bzw. unplausibel.

10. Die Lärmsituation wird sich weiter verschlechtern.
11. Die Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit werden zunehmen.
12. Die finanziellen Einbußen (Wertverlust der Immobilien, Erhöhung der Abwassergebühren) werden ansteigen.
13. Die Effektivität und Funktionalität der gesamten Wasserführung und -behandlung wird in Frage gestellt.
14. Ein Anlagenbetrieb ohne biologische Abwasserbehandlung ist nicht Stand der Technik.
15. Die Verarbeitungsmengen von gebrauchtem Getränkekarton können nicht überwacht werden.
16. Es fehlen Angaben zum Rohstofflagerplatz (Größe, Beschaffenheit, Offenlagerung) und zum Chemikalienlager (Chemikalienliste, Lagermenge, Sicherheitsdatenblätter).
17. Die LKW-Transporte werden zunehmen.

Als Ergebnis des Erörterungstermins und der Ermittlung aller Umstände, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, ist Folgendes festzuhalten:

Zu 1.:

Die Genehmigung aus dem Jahr 2000 umfasst die Verarbeitung von gebrauchtem Getränkekarton. Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, da es sich zum damaligen Zeitpunkt um eine Anlage nach Nr. 6.2 Spalte 2 der 4. BImSchV gehandelt hat und dementsprechend ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt wurde. Die Maschinen und Aggregate zum Auflösen des gebrauchten Getränkekartons sind Nebeneinrichtungen zur Papiermaschine. Diese sind für sich betrachtet damals wie heute nicht genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zu 2.:

Im Tenor der vorangegangenen Genehmigungsbescheide wurden keine Verarbeitungsmengen von gebrauchtem Getränkekarton festgeschrieben.

Es finden sich lediglich Angaben in den Antragsunterlagen zum Genehmigungsbescheid des Staatlichen Umweltamtes Aachen vom 18.10.2000, Az. 32.0033/98/0602.2-2310-Hx/Es. Dort ist in einer Zeichnung die Auflösetrommel mit einer Eingangsmenge von 400 Tonnen pro Tag (inklusive 50 Tonnen „Dreck“) dargestellt. Damit ist diese Verarbeitungskapazität genehmigt.

Zu 3.:

Die Antragstellerin geht davon aus, dass mit der genehmigten Feuerungswärmeleistung von 45,5 MW auch 1.000 Tonnen Papier pro Tag produziert werden können. Hinsichtlich der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ist diese Frage auch irrelevant. Sollte sich im laufenden Betrieb herausstellen, dass mehr Feuerungswärmeleistung benötigt wird, müsste ein entsprechender immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag gestellt werden. Das bedeutet, dass eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung ohne entsprechende Genehmigung unzulässig ist.

Zu 4.:

Es sind keine detaillierten Abstände in den Antragsunterlagen angegeben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass den Gutachten die korrekten Abstände zu Grunde liegen, da aktuelles Kartenmaterial verwendet wurde.

Zu 5.:

Das TÜV-Gutachten wurde von der Fachbehörde LANUV geprüft und nicht beanstandet. Sofern Mängel und Unplausibilitäten hinsichtlich Wetterdaten und Windverhältnisse durch das LANUV festgestellt wurden, sind diese durch die Antragstellerin korrigiert worden.

Zu 6.:

Zur Geruchsvorbelastung können insbesondere zwei Betriebe beitragen. Zum einen die Hoesch Metall & Kunststoff GmbH, die 800 Meter nordnordwestlich von der Niederauer Mühle liegt und in der Lösemittel wie z. B. Styrol verarbeitet werden. Zum anderen die Metsä Tissue GmbH, die 2.000 Meter südsüdwestlich von der Niederauer Mühle liegt und die aus

Altpapier Tissuepapier herstellt. Unter Berücksichtigung der jährlichen Windverteilung in Kreuzau kommt der Wind aus beiden Richtungen jeweils unter 4 %. Im Umfeld beider Anlagen sind keine Belästigungen durch die anlagentypischen Lösemittel- bzw. Altpapiergerüche bekannt. Somit sind auf Grund der Windverteilung in Verbindung mit der Entfernung Geruchsvorbelastungen durch diese Anlagen im unmittelbaren Umfeld der Niederauer Mühle auszuschließen.

Die Smurfit Kappa Rheinwelle GmbH, die 450 Meter nordöstlich von der Niederauer Mühle entfernt liegt, verarbeitet ausschließlich Wellpappenroh papier. Dabei entstehen keine Gerüche.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geruchsrelevanten Betriebe im Umfeld der Niederauer Mühle zu keiner Geruchsvorbelastung beitragen und somit auch im Rahmen der Prognose nicht zu berücksichtigen waren.

Zu 7.:

Die Abluft aus allen Hallenbereichen und von allen Anlagen werden abgesaugt und über sechs 32 Meter hohe Kamine sowie einen 55 und 72 Meter hohen Kamin abgeleitet. Es wird aus den Hallen immer soviel Abluft gesaugt, dass der Luftdruck innerhalb der Hallen, auch wenn diese geöffnet sind, im Vergleich zum Umgebungs luftdruck ständig niedriger ist. Somit kann keine Hallenabluft diffus nach außen strömen. Lediglich im Bereich des Außenlagers könnte es zu diffusen Geruchsemissionen kommen. Jedoch sind diesbezüglich außerhalb des Betriebsgeländes bis heute keinerlei Geruchsimmissionen festgestellt worden. Eine Betrachtung der diffusen Quellen des Außenlagers ist somit nicht erforderlich.

Zu 8.:

Die dem Antrag beiliegende Geruchsimmissionsprognose wurde dem LANUV als Fachbehörde zur Prüfung vorgelegt. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Prognose plausibel ist.

Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass in allen relevanten Beurteilungsflächen der Immissionswert nach Nr. 3.1 der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) von 0,10 für Wohn- und Mischgebiete sicher unterschritten wird. Auch wenn durch das beantragte Vorhaben ein zusätzlicher Ge-

ruchsstrom, der über den 55 Meter hohen Kamin abgeleitet wird, emittiert wird, so ist dieser zusätzliche Geruch nur bei ganz seltenen Wetterlagen im Nahbereich der Anlage wahrnehmbar. Im weiteren Bereich der Anlage werden auf Grund der Kaminhöhe erstmalig bzw. öfter Gerüche wahrzunehmen sein. Aber auch in diesen Bereichen wird der Immissionswert nach Nr. 3.1 GIRL sicher eingehalten werden.

Zu 9.:

Die Angaben zu den Abfällen wurden in den Antragsunterlagen ergänzt. Im Übrigen ist zu erwarten, dass sich die Abfallmenge und -art nicht ändern werden, da sich die Verarbeitungsmengen an Altpapier und gebrauchtem Getränkekarton nicht ändern.

Zu 10.:

Antragsgegenstand ist die Verarbeitung von gebrauchtem Getränkekarton auf der PM 3. Es entstehen keine neuen Lärmquellen. Sowohl die Verarbeitungs- als auch die Produktionsmengen werden nicht verändert. Das Freiflächengeschehen und die Anzahl der an- und abfahrenden LKW ändern sich nicht. Damit wird sich durch das beantragte Vorhaben die Lärmsituation nicht verändern.

Zu 11.:

Antragsgegenstand ist die Verarbeitung von gebrauchtem Getränkekarton auf der PM 3. Die Abluft in diesem Bereich wird über den 55 Meter hohen Kamin abgeleitet. Diese Abluft wird nur bei ganz bestimmten seltenen Wetterlagen im Nahbereich einwirken. Diese Einwirkungen werden jedoch nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

Schon in dem Genehmigungsverfahren, das sich erstmalig mit der Verarbeitung von gebrauchtem Getränkekarton befasste und wo auf Grund niedrigerer Schornsteinhöhen an der PM 2 als derzeit vorhanden mit höheren Immissionen im Nahbereich zu rechnen war, hat das Gesundheitsamt des Kreises Düren keinerlei Bedenken geäußert. Unabhängig davon werden in der Nebenbestimmung 5.3 maximal zulässige Massenkonzentrationen für organische Kohlenwasserstoffe an den dort festge-

legten Orten entsprechend der Technischen Anleitung zur Reinhaltung von Luft (TA Luft) festgeschrieben.

Zu 12.:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden diese Punkte nur im Hinblick auf die Sicherstellung von nicht unzumutbaren Einwirkungen geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass es zu keinen unzumutbaren Einwirkungen kommt.

Zu 13.:

Die Antragsunterlagen wurden dem LANUV als Fachbehörde zur Prüfung vorgelegt. Diese Prüfung hat ergeben, dass die beschriebenen Maßnahmen nach derzeitigem Erkenntnisstand geeignet sind den Wasserkreislauf geruchsoptimiert zu betreiben. Die Wasserführung und -behandlung kann so wie im Antrag beschrieben effektiv und funktional betrieben werden.

Zu 14.:

Eine biologische Abwasserbehandlung am Betriebsstandort ist nicht erforderlich, da das Abwasser auf der Kläranlage Düren-Merken biologisch behandelt wird. Somit wird dem Stand der Abwassertechnik ausreichend Rechnung getragen.

Zu 15.:

Die Verarbeitungsmengen von gebrauchtem Getränkekarton können anhand der wöchentlichen Anlieferungsmengen überwacht werden. Dies geschieht mittels Lieferscheinen und Wiegeberichten.

Zu 16.:

Angaben zum Rohstofflagerplatz und Chemikalienlager sowie eine Auflistung von Sicherheitsdatenblättern und Einsatzstoffen sind entbehrlich, da weder geänderte Lagermengen bzw. -plätze noch geänderte Chemikalien bzw. Einsatzmengen von Chemikalien beantragt wurden.

Zu17.:

Die Verkehrssituation durch den LKW-Verkehr der Niederauer Mühle GmbH wird sich nicht verschlechtern, da eine Änderung der LKW-Bewegungen nicht Antragsgegenstand ist. Somit ändern sich die bereits genehmigten LKW-Bewegungen nicht.

Im Übrigen wurden noch folgende Forderungen von Seiten der Einwender und Einwenderinnen gestellt:

1. Der Genehmigungsumfang hat die gesamte Anlage (Stoffaufbereitung und Papiermaschine) zu erfassen.
2. Auf Grundlage der bereits bestehenden erheblichen Verkehrsbelastung durch den Schwerlastverkehr ist das bestehende Verkehrsgutachten zu überarbeiten.
3. Es ist eine aktuelle, zuverlässige und seriöse Begutachtung der Geruchssituation unter Berücksichtigung der Geruchsprotokolle der Bürgerinitiative und somit der Meldungen betroffener Bürger durchzuführen.
4. Die Verarbeitungsmenge an Getränkekarton ist festzuschreiben.
5. Die Verarbeitung von Getränkekarton ist vollständig auf die PM 3 zu verlagern.
6. Der Probetrieb sowie die Zulassung vorzeitigen Beginns ist zu versagen.
7. Die PM 2 ist hinsichtlich der Emissionen nachzubessern.

Hierzu ist Folgendes festzuhalten.

Zu 1.:

Im Änderungsgenehmigungsverfahren können nicht die Errichtung und der Betrieb der gesamten Anlage überprüft werden. Zu prüfen sind die

Anlagenteile und Verfahrensschritte, die geändert werden sollen, sowie die Anlagenteile und Verfahrensschritte, auf die sich die Änderung auswirken wird.

Zu 2.:

Da sich das LKW-Aufkommen durch das hier beantragte Vorhaben nicht ändert, ist eine Überarbeitung von Verkehrsgutachten nicht erforderlich.

Zu 3.:

Die Niederauer Mühle GmbH ist verpflichtet, eine Rasterbegehung durchführen zu lassen. Der Beginn der Erhebungen wird der Bürgerinitiative durch die Überwachungsbehörde vorher mitgeteilt werden.

Zu 4.:

Die Verarbeitungsmenge von gebrauchtem Getränkekarton ist im Tenor festgeschrieben.

Zu 5.:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde nur über den Antragsgegenstand zu entscheiden. Antragsgegenstand ist die zusätzliche Verarbeitung von gebrauchtem Getränkekarton auf der PM 3.

Zu 6.:

Der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG wurde bereits mit Bescheid vom 15.08.2011, Az. 53.0013/11/0602.1-8a-Wu/Moj, zugelassen.

Zu 7.:

Alle beteiligten Fachbehörden haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geänderten Betrieb der Papierproduktion geäußert. Die vorgebrachten Änderungswünsche und Antragsergänzungen sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden ausnahmslos berücksichtigt. Somit sind Nachbesserungen an der PM 2 derzeit nicht erforderlich.

Alle Einwendungen und Forderungen werden, soweit ihnen nicht mit diesem Genehmigungsbescheid entsprochen wird oder sie sich anderweitig erledigt haben, als unbegründet zurückgewiesen.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen.

Auch planungsrechtlich ist das beantragte Vorhaben zulässig. Es befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. E 19 der Gemeinde Kreuzau, der hier Industriegebiet festsetzt. Danach sind Papierfabriken ausnahmsweise zulässig.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung werden bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

4.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall

Bei der hier zu betrachtenden Anlage handelt es sich gemäß Nr. 6.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich ist gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Dementsprechend ist anhand der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben

kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung wurde am 27.02.2012 gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben.

5. **Nebenbestimmungen**

Allgemeines

- 5.1 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist die Inanspruchnahme der Genehmigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Luftverunreinigungen

- 5.3 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die organischen Stoffe im Abgas
- a. des Abluftstroms Haubenabluft PM 3 (zu Quelle 4)
 - b. des Abluftstroms Stoffaufbereitung 3 (zu Quelle 5)
 - c. des Abluftstroms Haubenabluft PM 2 Quelle 7
 - d. des Abluftstroms Haubenabluft PM 2 Quelle 8
 - e. des Abluftstroms Haubenabluft PM 2 Quelle 9
 - f. der Turbair, Vakuumpumpen und -ventilatoren (zu Quelle 4)

die Massenkonzentration 50 mg/m³,
jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I, entsprechend Nr. 5.2.5 TA Luft, eingeteilten organischen Stoffe

die Massenkonzentration 20 mg/m³

nicht überschreiten.

Außerdem sind im Abgas der genannten Abluftströme bzw. Quellen die Massenkonzentrationen folgender Parameter zu bestimmen:

- H₂S
- Trimethylamin
- freie organische Säuren, insbesondere Essig-, Propion-, Ameisen- und Buttersäure

5.4 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind gemäß Ziffer 5.3.1 TA Luft und im Benehmen mit der in Nebenbestimmung 5.5 genannten Messstelle und der Überwachungsbehörde die entsprechenden Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.

5.5 Eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle) ist zu beauftragen, nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch Messung zu ermitteln, ob die in Nebenbestimmung 5.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen bei betriebsmäßig verschmutzter Anlage und genehmigter Höchstleistung eingehalten werden.

5.6 Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in Nebenbestimmung 5.3 genannten Stoffe gilt:

- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

- b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 5.7 Die Messplanung und die Auswahl von Messverfahren hat entsprechend Nr. 5.3.2.2 und Nr. 5.3.2.3 TA Luft zu erfolgen.
- 5.8 Die für die in Nebenbestimmung 5.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen an den dort genannten Quellen bzw. Abluftströmen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Werte nicht überschreitet.
- 5.9 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Messungen der Überwachungsbehörde zuzusenden.
- 5.10 Die in Nebenbestimmung 5.5 geforderten Emissionsmessungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit dem Abschluss der o. g. Messung.
- 5.11 Auf die Wiederholungsmessungen kann beim Vorliegen besonderer Gründe im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 5.12 Die Werte der kontinuierlichen Messung des pH-Wertes, sowie der diskontinuierlichen Messung des Redoxpotentials im Kreislaufwasser sind mindestens drei Monate aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 5.13 Sollte sich nach Aufnahme des Betriebs der PM 3 herausstellen, dass die von der Antragstellerin beschriebenen Maßnahmen zur Minimierung von Gerüchen (z. B. durch Zugabe von Polyaluminiumchlorid (PAC) und Erhöhung der H₂O₂-Dosierung zur Beeinflussung des Redoxpotenzials; Wahl eines pH-Bereiches 6,3 – 6,8) nicht die geplante Wirkung entfalten und gleichwohl Geruchsbelästigungen im Umfeld des Werkes Kreuzau infolge des Betriebs der PM 3 auftreten, hat die Antragstellerin zunächst unverzüglich Emissionsmessungen der Geruchseinheiten an den Quellen 4 bis 9 mit dem Ziel der Überprüfung der Höhe der in der Prognose zugrunde gelegten Geruchseinheiten vorzunehmen. Sollte die Emissionsmessung eine Überschreitung der in der Prognose zugrunde gelegten Geruchseinheiten ergeben, hat die Antragstellerin eine für die Papierindustrie spezialisierte sachverständige Stelle mit der Ausarbeitung eines Messprogramms einschließlich der Festlegung von Messeinrichtungen, Messorten und -häufigkeiten zur Erforschung der Ursachen für die Überschreitung der Geruchseinheiten zu beauftragen. Der Auftrag hat auch die Unterbreitung von Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Ursachen der Überschreitung der prognostizierten Geruchseinheiten mit zu umfassen. Diese Vorschläge müssen in Abhängigkeit von den Ergebnissen des Messprogramms fortgeschrieben werden. Die Antragstellerin hat der Überwachungsbehörde die Beauftragung innerhalb eines Monats nachzuweisen und die Ausarbeitungen der sachverständigen Stelle fortlaufend und unaufgefordert an die Überwachungsbehörde zu übermitteln.

6. Hinweise

- 6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

- 6.2 Wenn Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorrufen können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung), bedürfen diese gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.

7 Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Unterlagen
1.	Anschreiben
2.	Inhaltsverzeichnis
3.	Formular 1
4.	Einleitung
5.	Standortbeschreibung
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
7.	Emissions- und Immissionsbetrachtung
8.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
9.	Einverständniserklärung
10.	UVP Vorprüfung

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Morjan

Durchschrift